

## **Praktische Ausbildung im Ausland**

Gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 3 AAppO werden, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, Zeiten einer außerhalb Deutschlands abgeleisteten praktischen Ausbildung auf die Ausbildung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 angerechnet.

Demnach können neben den vorgeschriebenen sechs Monaten in einer bundesdeutschen öffentlichen Apotheke, die keine Zweigapotheke ist, maximal sechs Monate der praktischen Ausbildung im Ausland abgeleistet werden.

**Vor** Ihrem Auslandsvorhaben sollten Sie klären, dass es hinsichtlich der begleitenden Unterrichtsveranstaltungen keine Probleme gibt (mit der Apothekerkammer abklären!).

### **Für ein Auslandsvorhaben ist folgendes zu beachten:**

1. in einer öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke
  - die praktische Tätigkeit muss unter Leitung eines wissenschaftlich ausgebildeten Apothekers erfolgen;
2. in der pharmazeutischen Industrie die praktische Tätigkeit muss unter
  - die praktische Tätigkeit muss unter Leitung eines wissenschaftlich ausgebildeten Apothekers erfolgen
  - der Betrieb muss eine Herstellungserlaubnis nach den nationalen Vorschriften besitzen und GMP- gerecht arbeiten;
3. an einem Universitätsinstitut
  - die praktische Tätigkeit muss unter Leitung eines Hochschullehrers erfolgen
  - es muss sich um eine pharmazeutisch-wissenschaftliche Tätigkeit handeln

In allen Fällen sind die Ausbildungsziele nach Anlage 8 der AAppO zu beachten.

Vor Beginn Ihres Auslandsaufenthaltes sollten Sie folgendes beachten und die nachfolgend genannten Unterlagen dem Landesprüfungsamt vor Ausbildungsbeginn vorlegen:

1. die Zusage des Arbeitgebers bzw. verantwortlichen Apothekers, um bei der Meldung zum Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung evtl. Schwierigkeiten vorzubeugen, die zu einer Versagung der Zulassung führen könnte.
2. Tätigkeitsbeschreibung bzw. Darlegung der Ausbildungsinhalte
3. Sprachnachweis

Die Anrechnung der praktischen Ausbildung im Ausland erfolgt auf Antrag (§22 Abs. 5 AAppO) und sollte unverzüglich nach Beendigung des Praktikums mit den erforderlichen Unterlagen

- Bescheinigung über die praktische Ausbildung nach Muster der Anlage 5 der AAppO in der jeweiligen Landessprache mit beglaubigter Übersetzung, dem Landesprüfungsamt vorgelegt werden.